

Oswald von Nell-Breuning SJ

Die Gewerkschaften in der Enzyklika „Laborem exercens“

Fragt man, was die Enzyklika Papst Johannes Pauls II. „Laborem exercens“ vom 14. September 1981 zum Thema „Gewerkschaften“ sagt, dann sollte man deutlich im Bewußtsein festhalten, daß der Papst nicht ein einzelnes Land, sondern die Welt anspricht, daß die Bezeichnung „Gewerkschaft“ nicht überall genau dasselbe meint, und daß die als „Gewerkschaften“ bezeichneten Gebilde sich selbst sehr unterschiedlich verstehen; kein Wunder daher, daß auch der Sprachgebrauch des Papstes nicht genau mit dem unsrigen übereinstimmt. Ohne jeden Zweifel aber ist mit dem, was der lateinische Text „opificum collegia“ nennt und von den Übersetzungen englisch mit „unions“, französisch mit „syndicats“, italienisch mit „sindacati“ wiedergegeben wird, genau das gemeint, was wir im deutschen Sprachraum „Gewerkschaft“ nennen, nämlich Zusammenschlüsse von Arbeitnehmern zur Wahrnehmung ihrer Interessen vor allem gegenüber den Arbeitgebern oder kurz Interessenvertretung der Arbeitnehmer am Arbeitsmarkt, wozu noch andere Aufgaben hinzukommen können. Allerdings faßt der Papst den Begriff weiter als wir, indem er nicht nur Zusammenschlüsse von Arbeitnehmern „Gewerkschaften“ nennt, sondern auch Zusammenschlüsse anderer Werktaatigen, die nicht im Rechtsverhältnis der abhängigen Lohnarbeit stehen, deren Lage aber in vielen Stücken eine ähnliche ist und daher auch eine ähnliche Interessenvertretung erforderlich macht.

In großen Teilen der Welt trifft das insbesondere auf die in der Landwirtschaft Tätigen zu, deren Arbeit vermutlich auch heute noch aufs Ganze gesehen einen größeren Teil der insgesamt in der Welt geleisteten produktiven Tätigkeit ausmacht als die im Lohnarbeitsverhältnis verrichtete Arbeit. Im Sinn unseres Arbeitsrechts sind die bäuerliche Bevölkerung der heute noch überwiegend agrarischen Länder Asiens und Afrikas und ein Großteil der „campesinos“ Lateinamerikas keine Arbeitnehmer, aber ihre Lage, ihre Abhängigkeit und die Ausbeutung, der sie ausgesetzt sind, ist ähnlich, wenn nicht noch schlimmer als die Lage der Arbeitnehmer schon einigermaßen entwickelter Länder. So kann der Papst mit gutem Recht Organisationen, die deren Rechte vertreten, mit unseren die Arbeitnehmerinteressen vertretenden Organisationen unter der gemeinsamen Bezeichnung „Gewerkschaften“ zusammenfassen.

Ein wenig befremdlich für uns mag die Ausdrucksweise des Papstes sein, die den Eindruck erweckt, er stelle sich die Gewerkschaften als Berufs- oder Fachverbände vor, während bei uns dieser Gewerkschaftstyp als überholt gilt und der Typ der

Industriegewerkschaft sich durchgesetzt hat; für den Sachverhalt der päpstlichen Aussagen verschlägt dieser Sprachgebrauch jedoch nichts.

Daß der Papst, wenn er das Thema „Gewerkschaften“ behandelt, dabei an sein Heimatland und die dort gerade aufblühende Gewerkschaft denkt, die so bald nach Erscheinen seiner Enzyklika gewaltsam zerschlagen worden ist, versteht sich wohl von selbst. Das bedeutet aber nicht, daß seine Worte speziell dorthin gerichtet wären. Gewiß passen (oder jetzt muß man sagen: paßten) seine Worte genau auf die (damalige) Situation in Polen, aber ebenso haargenau passen sie auf die gewerkschaftliche Situation in aller Welt, insbesondere dort, wo Einheitsgewerkschaften für alle Arbeitnehmer ohne Unterschied ihres religiösen oder weltanschaulichen Bekenntnisses oder ihrer parteipolitischen Richtung bestehen. Ist schon für Gewerkschaften jedes denkbaren Typs die volle Unabhängigkeit, nicht zuletzt von politischen Parteien, im höchsten Grad wünschenswert, damit sie nicht für andere Interessen mißbraucht werden, sondern ungestört und uneingeschränkt sich für die wahren Arbeitnehmerinteressen einsetzen können, dann ist für Einheitsgewerkschaften die allseitige Unabhängigkeit schlechthin unentbehrliche Daseinsbedingung. Gerade diese Mahnung des Papstes ist daher für Länder, die sich zum Prinzip der Einheitsgewerkschaft durchgerungen haben, in denen diese Einheit aber noch nicht voll verwirklicht und noch viel weniger schon unverlierbar gesicherter Besitz geworden ist, von höchstem Gewicht.

Koalitionsfreiheit

An die Spitze seiner ganzen Ausführungen stellt der Papst das, was wir die Koalitionsfreiheit oder das Koalitionsrecht nennen: die Befugnis, Vereinigungen zum Zweck der Interessenvertretung zu bilden (Nr. 20, Abs. 1). Das ist die erstmals von Leo XIII. in „Rerum novarum“ (Nr. 38) erhobene und seither immer wiederholte Forderung und Lehre der Kirche, die für die rechtsstaatliche Ordnung freier Länder längst selbstverständlich geworden ist, gegen die jedoch in autoritär-totalitär regierten Ländern, wie das jüngste Beispiel Polen beweist, auch heute noch in gröbster Weise verstößen wird. In diesem konsequenteren Einsatz des kirchlichen Lehramts für die Freiheit und das Recht, sich zu wirksamer Interessenvertretung zu koalieren, liegt der grundsätzliche Entscheid beschlossen über eine auch heute noch in christlichen Kreisen umstrittene Frage und ist festgestellt, daß *Interessen* als solche, Interessen zu haben und gegebenenfalls sie mit Nachdruck geltend zu machen, nichts Böses oder Verwerfliches, insbesondere nicht unchristlich oder gar widerchristlich, vielmehr etwas durchaus Einwandfreies ist, das nur dadurch böse wird, daß man die rechten Grenzen überschreitet oder berechtigte Interessen anderer nicht ebenso gelten läßt wie die eigenen.

Dieses Recht, sich zur Wahrung berechtigter Interessen zusammenzuschließen,

erkennt der Papst, wie schon gesagt, nicht nur den Arbeitnehmern zu, sondern auch anderen, die sich in ähnlicher Lage befinden. In diesem Zusammenhang anerkennt er beiläufig auch die Arbeitgeberverbände (Abs. 2), die er jedoch nicht dem Oberbegriff „Gewerkschaften“ unterstellt, sondern schlicht „Vereinigungen“ (lateinisch „*consociationes*“) nennt.

Sind Gewerkschaften Organe gesellschaftlicher Klassen?

Besonders beachtenswert sind die Aussagen darüber, wie die katholische Soziallehre die Gewerkschaften versteht, mit anderen Worten deren *Sinndeutung* (Abs. 3). Unverkennbar wendet sich der Papst hier gegen eine Fehldeutung, der er die rechte Sinndeutung entgegenstellt.

Die von ihm nicht eigens beschriebene Fehldeutung geht offenbar dahin, Gewerkschaften seien nur zu verstehen und könnten vor allem sich selbst nur verstehen als Ausfluß und Ausdruck der tatsächlich oder auch nur vermeintlich bestehenden *Klassenstruktur* der Gesellschaft. Zum mindesten nach ihrem eigenen Selbstverständnis seien sie Organe einer von zwei gesellschaftlichen Klassen, deren Aufgabe darin bestehe, den zwischen diesen beiden Klassen bestehenden Interessengegensatz kämpferisch auszutragen mit dem Ziel, die gegnerische Klasse niederzukämpfen, sie Schritt um Schritt zu entmachten und letztendlich zu vernichten (zu „liquidieren“) und die „klassenlose Gesellschaft“ im Sinn von Karl Marx zu etablieren.

Eine solche Vorstellung wird den Gewerkschaften nicht gerecht. Wer die Gewerkschaften so sieht, der *unterschiebt* ihnen, gleichviel ob oder in welchem Sinn auch immer er selbst der bestehenden Gesellschaft Klassenstruktur zuschreibt oder nicht, ein Selbstverständnis, das zwar bei ihnen vorhanden sein kann und bei bestimmten Gewerkschaften auch tatsächlich besteht, aber keineswegs notwendig vorhanden sein muß und noch viel weniger für sie konstitutiv ist. Die vom Papst zurückgewiesene Vorstellung unterstellt bzw. unterschiebt den Gewerkschaften als solchen, was in Wahrheit nur die Besonderheit marxistisch inspirierter Gewerkschaften ist; gegen diese falsche Verallgemeinerung nimmt der Papst die Gewerkschaften in Schutz. Zu den Merkmalen, die dazu gehören, daß ein Zusammenschluß von Arbeitnehmern eine echte Gewerkschaft ist, zählt ein solches Selbstverständnis nicht; im Gegenteil, ein solches Selbstverständnis ist viel mehr dazu angetan, das echte Wesen und das echte Anliegen einer Gewerkschaft ins Gegenteil zu verkehren.

Ob die Gesellschaft dieses oder jenes Landes aufgrund des jeweiligen Befunds als Klassengesellschaft zu charakterisieren ist oder nicht, ist reine Tatfrage; dazu äußert der Papst sich in diesem Zusammenhang nicht. Worum es ihm hier geht, ist grundsätzlich klarzustellen, daß nicht nur in einer ausgesprochenen Klassengesell-

schaft, sondern in jeder Gesellschaft nicht nur Raum für Gewerkschaften ist, sondern ein Bedürfnis nach Gewerkschaften besteht. Daß es Gewerkschaften gibt, beweise daher weder, daß die bestehende Gesellschaft Klassengesellschaft ist, noch daß die Gewerkschaften Kampforgane einer gesellschaftlichen Klasse sind oder sich als solche verstehen, und berechtige schon gar nicht, mit Berufung darauf Gewerkschaften von vornherein als verwerflich anzusehen und zu bekämpfen.

Gewerkschaften als gesellschaftliche Ordnungsfaktoren

Um Gewerkschaften erforderlich zu machen und ins Dasein zu rufen, brauche eine Gesellschaft nicht Klassengesellschaft zu sein. Eben darum brauche auch der Einsatz, auch der kämpferische Einsatz für Rechte der Arbeitnehmer nicht notwendig Kampf gegen andere, insbesondere gegen eine andere gesellschaftliche Klasse zu sein, sondern sei an und für sich nichts anderes als ein Kampf „für“ die Rechte der Arbeitnehmer. Damit ist zweierlei ausgesagt. Einmal, daß innerhalb dieser Grenze Kampf erlaubt und berechtigt ist, zum andernmal, daß der Kampf erst dadurch zu einem Kampf „gegen andere“ wird, daß diese anderen sich weigern, berechtigten Forderungen Genüge zu tun, mit anderen Worten, daß der andere Partner sich ins Unrecht setzt. Diese Weigerung des Partners wandelt den Charakter des Kampfes, macht aus dem Kampf für das Recht einen Kampf gegen den Partner und ermächtigt die Gewerkschaft, die erforderlichen Druckmittel anzuwenden, um seinen Widerstand zu überwinden, notfalls ihn zu brechen. Auch in diesem Fall kämpfen die Gewerkschaften, solange sie sich in den Grenzen berechtigter Forderungen halten, nicht um des Kampfes oder Streites willen, sondern für die Rechte ihrer Mitglieder und für eine gerechte Ordnung der Gesellschaft. Daß ganz dasselbe auch für die Arbeitgeber und deren Verbände gilt, versteht sich von selbst. Verhalten beide Partner, Gewerkschaften und Arbeitgeber bzw. deren Verbände, sich in der hier vom Papst vorgezeichneten Weise, dann sind sie keine die gesellschaftliche Ordnung zerstörenden oder gefährdenden Streiter, sondern echte „gesellschaftliche Ordnungsfaktoren“.

In diesem Zusammenhang bezeichnet der Papst es als ein Kennzeichen der Arbeit, daß sie die Menschen *eint*, und röhmt ihre gesellschaftliche Kraft, Gemeinschaft zu bilden. Dagegen wird eingewendet, die Erfahrung der Arbeitskämpfe beweise doch schlagend das Gegenteil. Natürlich weiß auch der Papst um die Arbeitskämpfe, aber offenbar ist es nicht die Arbeit, sondern ist es das Mißverhalten einer oder beider Seiten, das zu Arbeitskämpfen und damit zur Einstellung der Arbeit führt; die Arbeit oder genauer das beiderseitige Bedürfnis, die Arbeit wieder aufzunehmen, führt die Kämpfenden früher oder später wieder zusammen.

Von dieser die Menschen einenden Kraft der Arbeit war bereits an früherer Stelle

im Hinblick auf Familie und Volksgemeinschaft die Rede (Nr. 10). Man könnte sich wünschen, daß der Papst hier darauf zurückkäme, um die einheitsstiftende Kraft der Arbeit im Sozialprozeß der Wirtschaft vor Augen zu stellen, aufsteigend von der einzelnen Betriebsstätte bis zum umfassenden Handlungszusammenhang der Weltwirtschaft, wovon dort nicht die Rede war; darüber ließe sich einiges Gewichtige und Beherzigenswerte sagen; diesen Wunsch erfüllt der Papst uns leider nicht.

Deutlich umschreibt er die Grenzen, in denen die Gewerkschaften sich halten müssen, um sich als gesellschaftliche Ordnungsfaktoren zu bewähren. Für uns steht dieser Fragenbereich unter dem Stichwort „*Gemeinwohl*“, näherhin Gemeinwohlabbindung oder Gemeinwohlpflichtigkeit der Gewerkschaften. Mit vollem Recht stand diese Frage im Mittelpunkt der Erörterungen im Ringen um das Grundsatzprogramm 1981 des Deutschen Gewerkschaftsbundes; bedauerlicherweise ist man zu keiner klaren Programmaussage, sondern nur zu nicht viel mehr als einem Formelkompromiß gekommen. Für den Papst ist die Bindung der Gewerkschaften an das Wohl des Ganzen, wie er noch näher ausführen wird, ein selbstverständliches und unbedingtes Erfordernis; das Wort „*Gemeinwohl*“ gebraucht er an dieser Stelle nicht; statt dessen spricht er bildhaft anschaulich und überzeugend vom „System der kommunizierenden Röhren“ (Abs. 4).

Verhältnis zur Politik – Bildungsarbeit

Das Verhältnis oder die Beziehungen der Gewerkschaften zur *Politik* waren unter der Rücksicht ihrer Unabhängigkeit von politischen Parteien schon einmal angesprochen; damit ist aber noch nichts darüber ausgesagt, wieweit die eigene Wirksamkeit der Gewerkschaften in den Bereich der Politik hineinragt, wie weit sie sich für die Politik zuständig und zu ihr berufen ansehen dürfen. Angesichts der Vieldeutigkeit von „*Politik*“ ist es schwer, eine exakte Aussage darüber zu formulieren. Der Papst findet dafür eine sehr glückliche Lösung, indem er Politik als „kluges Bemühen um das *Gemeinwohl*“ auslegt (Abs. 5). Damit ist einmal der Tatsache Rechnung getragen, daß die Wirksamkeit der Gewerkschaften ihrem Sachgehalt nach unvermeidlich „politisch“ ist, zum andernmal, daß die Grenzen ihrer Wirksamkeit nach dieser Seite hin sich nicht in allgemeingültiger Weise präzisieren lassen. Die Gewerkschaften täten gut daran, das, was der Papst ihnen hier wohlmeinend sagt, ebenso wohlmeinend aufzunehmen und zu beherzigen.

Hohes Lob erteilt der Papst dem gewerkschaftlichen *Schulungs- und Bildungswesen* (Abs. 6). Wir glauben, unseren Einheitsgewerkschaften empfehlen zu müssen, sich auf den wertneutralen Bereich der Ausbildung für die verschiedenen Fachberufe und auf theoretische und praktische Einführung in den Aufgabenkreis ihrer Funktionäre zu beschränken, dagegen die eigentliche, d. i. wertbetonte

„Bildung“ nicht in gewerkschaftseigenen Einrichtungen zu betreiben, dies vielmehr berufenen Trägern des Bildungswesens zu überlassen und deren Einrichtungen gegebenenfalls in gemeinsamer Trägerschaft mitzubenutzen. Für Gewerkschaften, bei deren Mitgliedern und namentlich in deren Funktionärkörper starke wertethische oder weltanschauliche Spannungen oder Gegensätze bestehen, kann eine solche Selbstbeschränkung, um Verstößen gegen die Toleranz vorzubeugen, räglich, vielleicht sogar zwingend geboten sein, darf aber nicht verallgemeinert werden. So drückt denn der Papst den dringenden Wunsch aus und verspricht sich für den Arbeiter als Frucht gewerkschaftlicher Bildungsarbeit „allseitig vollkommenere Verwirklichung seines Menschseins“ (ebd.).

Arbeitskämpfe

An letzter Stelle kommt der Papst auf die Arbeitskämpfe zurück (Abs. 7), genauer gesprochen auf den *Streik*. Ganz in der Linie der kirchlichen Lehre, zuletzt noch des Zweiten Vatikanischen Konzils (*Gaudium et Spes*, 68), bestätigt er das Recht der Arbeitnehmer, notfalls, d. i. als „ultima ratio“, zur Waffe der gemeinsamen Arbeitseinstellung zu greifen. Von der höchst umstrittenen *Aussperrung* als der Waffe der Arbeitgeber war in kirchenlehramtlichen Dokumenten niemals die Rede; so auch hier. Mangels jeglicher Aussage darüber wäre jede Auslegung aus der Luft gegriffen; allenfalls kann man ganz auf eigene Gefahr und Verantwortung Mutmaßungen darüber anstellen, wie dieses Schweigen sich deuten lasse. Die Arbeitgeber können sich darauf berufen, die Aussperrung sei nicht verurteilt. Die Gewerkschaften können geltend machen, da die Zulässigkeit der Aussperrung sich keinesfalls von selbst verstehe, bedürfe sie der rechtfertigenden Begründung; wer nicht einmal versuche, eine solche Begründung zu erbringen, lege damit das Geständnis ab, daß er keine Begründung habe, bzw. lasse damit erkennen, daß es solche Gründe nicht gibt; folglich komme das Schweigen sowohl der internationalen als auch der kirchenlehramtlichen Dokumente der Verneinung der rechtlichen Zulässigkeit der Aussperrung gleich. Wie dem auch sei, fest steht nur, daß keine kirchenlehramtliche Aussage vorliegt; die Schlußfolgerung, die jemand daraus zieht, wiegt so viel oder so wenig wie die Gründe, auf die er diese Schlußfolgerung stützt.

Daß die „ultima ratio“ des Arbeitskampfs nur in Frage kommen kann, um auf anderem Weg nicht durchsetzbare berechtigte Forderungen durchzusetzen, versteht sich von selbst. Das allein genügt jedoch nicht; der rechtmäßige Streik ist an weitere Voraussetzungen gebunden. Auf die hier zu beachtenden Grenzen weist der Papst eigens hin; sie alle lassen sich letzten Endes zurückführen auf die „necessitas boni communis“, die „Erfordernisse des Gemeinwohls“, das, wie der Papst eigens hervorhebt, „auch den richtig verstandenen Interessen der Arbeitnehmer selbst dient“ (Abs. 7).

Zur Streikfreiheit gehört notwendig, daß „die Beteiligung am Streik (für die Streikenden) keine nachteiligen Folgen nach sich zieht“. Leider ist das selbst in der „freien“ Welt noch keineswegs überall „gewährleistet“; darum versäumt der Papst nicht, das eigens einzuschärfen.

In den vorerwähnten Aussagen des Zweiten Vatikanischen Konzils über den Streik finden sich zwei Verdeutlichungen, die hier nicht wiederkehren.

Einmal, daß der Streik nicht nur als Abwehrkampf, als Verteidigung bereits errungener Rechte zulässig ist, sondern auch als *Angriff*, um bisher verweigerte Rechte zu erkämpfen. Aus dem, was der Papst in Abs. 3 und 4 über den Kampf der Gewerkschaften ausführt, darf aber bestimmt gefolgt werden, daß Arbeitskämpfe auch um erst zu erringende Rechte geführt werden dürfen. Soweit bestehende Rechtsansprüche nicht erfüllt werden, besteht der Rechtsweg an die Gerichte, gegebenenfalls an Gerichte einer eigenen Arbeitsgerichtsbarkeit, so daß kämpferische Selbsthilfe sich erübrigt. Unter rechtsstaatlichen Verhältnissen kann Gegenstand eines Arbeitskampfs immer nur ein *Regelungsstreit* sein, d. i. ein Streit, bei dem es darum geht, wie die Streitenden sich darüber einigen, was zwischen ihnen Rechtens sein soll. Solange die Arbeitnehmer im Verhältnis zu den Arbeitgebern sich im Nachteil befinden, genügt es nicht, einer Verschlechterung ihrer Lage kämpferischen Widerstand entgegenzusetzen; es kommt vielmehr gerade umgekehrt darauf an, ihre Lage zu verbessern und diese Verbesserung notfalls durch einen Angriffsstreik zu erkämpfen.

An zweiter Stelle heißt es in dem Konzilstext, auch „unter den heutigen Verhältnissen werde der Streik... unentbehrlich bleiben“. Demnach sieht das Konzil im Streikrecht nicht wie manche Gewerkschafter ein grundlegendes Recht, sondern einen durch *zeitgeschichtliche* Verhältnisse bedingten Notbehelf. Auch darin stimmt Johannes Paul II. zweifellos voll und ganz mit dem Konzil überein. Wenn er sich zu dieser Frage nicht äußert, so dürfte sich das daraus erklären, daß das Konzil noch vorwiegend die Verhältnisse fortgeschrittenener Länder vor Augen hatte, wo man vielleicht hoffen kann, daß in absehbarer Zeit Arbeitskämpfe sich erübrigen werden, während Johannes Paul II. ganz unverkennbar vor allem die Länder und Völker im Auge hat, wo die Arbeitnehmerschaft noch mehr oder weniger rechtlos ist, bei denen es noch nicht darum geht, den Notbehelf des Streiks als entbehrlich geworden und damit überholt abzuschaffen, sondern die dringend benötigte Streikfreiheit überhaupt erst einmal einzuführen. Und das ist heute noch der bei weitem größere Teil der Welt.

Die Gewerkschaften haben allen Grund, zu dem, was der Papst ihnen und über sie sagt, sich zu beglückwünschen.